



**Satzung über die Höhe der  
Straßenreinigungsgebühren in der  
Stadt Tönisvorst für das  
Haushaltsjahr 2024 vom 14.12.2023**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV.NRW. 610), in der z.Zt. geltenden Fassung und in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenfestsetzung**

**Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2024 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:**

##### **1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)**

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,15 €

##### **2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)**

bei 14-tägiger Reinigung 2,68 €

##### **3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)**

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,59 €

##### **4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)**

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,25 €

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst vom 01.01.2023 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2023 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

### Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 14.12.2023



Der Bürgermeister  
(Leuchtenberg)